

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Schwarzburg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 24.03.1998 und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 10.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (GVBl. S. 427) erläßt die Gemeinde Schwarzburg folgende 2. Änderungssatzung:

### § 1 - Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Schwarzburg vom 14.12.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.02.1999 wird wie folgt geändert:

(1.) § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB des betroffenen Grundstückes ist.“

(2.) § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.“

(3) § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Vollgeschosse sind Geschosse i.S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a) bis c) enthält.

Alle weiteren Abschnitte des § 5 verschieben sich um jeweils einen Zähler.

### § 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzburg, den 08.12.99

  
Künzer  
Bürgermeister

